

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.20
	Seite:	1
	Stand:	05/18

S A T Z U N G

**über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)
der Stadt Pinneberg vom 7. Mai 2009
in der Fassung der Nachtragssatzung I vom 4. April 2011,
der Nachtragssatzung II vom 15. Oktober 2012 und
der Nachtragssatzung III vom 9. Mai 2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S.27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 7. Mai 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Radwege,
 - c) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.20
Seite:	2
Stand:	05/18

- d) die Bushaldebuchten sowie
 - e) die Gehwege,
 - f) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - g) die Park- und Abstellflächen,
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen,
 - i) die kombinierten Geh- und Radwege;
4. die Beleuchtungseinrichtungen;
5. die Entwässerungseinrichtungen;
6. die Mischflächen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereiche sowie Gemeinschaftseinrichtungen mit gleichberechtigtem Verkehrskonzept einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht;
8. die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zu deren Abschluß geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) § 27 des Straßen- und Wegegesetzes (Vergütung von Mehrkosten) und § 8 Abs. 7 KAG (Erhebung besonderer Straßenbeiträge) bleiben unberührt.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.20
Seite:	3
Stand:	05/18

§ 4

Vorteilsregelung, Stadtanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 c) u. d)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.,
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 55 v.H.,
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 35 v.H.;
 2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Gehwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e), der Rinnen- und Randsteine (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3. f), der Park- und Abstellflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3. g) und der unbefestigten Rand- und Grünstreifen, bzw. des Straßenbegleitgrüns (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3. h) sowie der Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) und der Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.,
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v.H.,
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.;
 3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.,
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 65 v.H.,
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 45 v.H.;
 4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Mischflächen und den Umbau zu Gemeinschaftseinrichtungen sowie den Ausbau vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.,
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v.H.,
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.;
 5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.,
 6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener verkehrsberuhigter Bereiche (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.,

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:

6.20

Seite:

4

Stand:

05/18

- (2) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet. Dies gilt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 8 entsprechend.

- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden alle Grundstücke, die von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) eine Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit haben (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch der Abschnitt erschlossenen Grundstücken.
- (3) Wird eine Abrechnungseinheit aus mehreren Einrichtungen gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den Grundstücken, die durch diese Einrichtungen erschlossen werden.

§ 6

Verteilungsmaßstab

(1) Der gem. § 4 ermittelte Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen und in dem der Stand nach § 33 Abs. 1 BauGB erreicht ist, oder im Bereich einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche,

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.20
Seite:	5
Stand:	05/18

gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,04; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten z.B. Garagen, nicht aber untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen oder Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, oder die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, von der nächsten der Straße zugewandten Grundstücksseite ohne Berücksichtigung der Zuwegung bei der Abstandsermittlung aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,04 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,04 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,04 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,04 angesetzt.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.20
Seite:	6
Stand:	05/18

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhöfe 0,5
- b) Sportplätze 0,5
- c) Kleingärten 0,5
- d) Freibäder 0,5
- e) Campingplätze 1,0
- f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
- g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,04
- h) Gartenbaubetriebe 0,4
- i) Regenrückhaltebecken, die nicht ausschließlich oder im wesentlichen der Straßenentwässerung dienen, 0,04

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche ohne die mit dem Faktor 0,04 berücksichtigten Flächen

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf mit dem Stand nach § 33 Abs. 1 BauGB erfaßt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfaßt sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.20
Seite:	7
Stand:	05/18

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, die ausschließlich mit Kirchen oder ausschließlich mit vergleichbar genutzten Gebäuden bebaut sind sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt;
- d) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoß, zugrunde gelegt.
4. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Geschosse in Tiefgaragen gelten ebenfalls als Vollgeschosse i.S. dieser Satzung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, daß kein Geschoß die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoß erfüllt, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler) genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschoßflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschoßfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluß der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. In den Fällen der Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluß des Abschnittes und bei Bildung einer Abrechnungseinheit mit dem Abschluß der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 6.20

Seite: 8

Stand: 05/18

§ 8

Kostenspaltung

Die Stadt kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. Rinnen und Bordsteine,
3. Radwege,
4. Gehwege,
5. kombinierte Geh- und Radwege,
6. unselbständige Grünanlagen,
7. unselbständige Park- und Abstellflächen,
8. Beleuchtungseinrichtungen,
9. Straßenentwässerung,
10. Mischflächen sowie
11. Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Gleiches gilt für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen und Ratenzahlungen bewilligen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 11

Kleinbeträge

Von der Festsetzung von Beiträgen nach dieser Satzung kann abgesehen werden, wenn sie den Betrag von 10,00 € nicht übersteigen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 6.20

Seite: 9

Stand: 05/18

§ 12

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gem. §§ 1 3 i.V.m. 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 169) in der jeweils geltenden Fassung zulässig:

- Namen
- Vornamen
- Personenstand
- Anschrift
- Telekommunikationsnummern
- Bankverbindung
- Grundstücksdaten, insbes. Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Katasterdaten,
- Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße der Bebauungen, Eigentumsverhältnisse, (Mit-) Eigentumsanteile, dingliche Rechte

der Grundstücks- bzw. Wohnungs-/ Teileigentumseigentümer, der dinglich Berechtigten und der Inhaber von Gewerbebetrieben.

(2) Die Daten werden - neben der Erhebung bei dem/der Betroffenen - aus folgenden Unterlagen erhoben:

- gewerberechtliche Anmeldungen,
- dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Akten,
- Bebauungsplänen,
- Vorkaufsrechtsvorgängen und
- Abgabenakten über die Grundstücke.

Die Stadt darf sich nach Maßgabe des § 14 LDSG diese Daten von den jeweiligen Ämtern/ Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Beitragspflichtige oder ihre Beauftragten entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden, soweit es sich nicht um geschützte personenbezogene Daten handelt.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.20
	Seite:	10
	Stand:	05/18

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Tiefengrenze von 45 Metern gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 tritt rückwirkend ab dem 19. Februar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Januar 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2005, außer Kraft.
- (3) Durch die rückwirkende Änderung der Tiefengrenze gem. Absatz 1 dürfen Betroffene nicht ungünstiger gestellt werden als nach der alten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Bei jeder Veranlagung, die noch auf Grundlage der alten Satzung erfolgt, ist daher eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Die Beiträge werden sowohl unter Zugrundelegung einer Tiefenbegrenzung von 50 Metern als auch einer Tiefenbegrenzung von 45 Metern berechnet und gegenübergestellt. Es wird in jedem Einzelfall der jeweils geringere Beitrag festgesetzt.

§ 15
Übergangsvorschrift

- (1) Nach dieser Satzung entstehen ab dem 26. Januar 2018 keine sachlichen Beitragspflichten mehr.
- (2) Diese Satzung gilt als Grundlage für die Festsetzung und Erhebung von bereits entstandenen Beiträgen fort.